



Was kann ich tun?

Informationen für Opfer schwerer Verkehrsunfälle
und deren Angehörige



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen

www.mik.nrw.de
www.polizei.nrw.de

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

niemand kann ausschließen, selbst oder als Angehöriger von den Folgen eines Verkehrsunfalls betroffen zu sein. Damit Sie sich in solchen Situationen über dann notwendige Schritte in Ruhe informieren können, finden Sie in dieser Broschüre alle wichtigen Hinweise.

Schwere Verkehrsunfälle haben neben materiellen Schäden häufig auch Auswirkungen auf die Gesundheit. Neben der Behandlung körperlicher Schäden ist für die Opfer schwerer Verkehrsunfälle auch die rechtzeitige und richtige Verarbeitung der oftmals dramatischen und einschneidenden Erlebnisse sehr wichtig.

Diese Informationen sollen Ihnen bei der Regelung und Verarbeitung solcher Verkehrsunfallfolgen helfen. Wenn Sie nach einem schweren Verkehrsunfall weiteren Rat benötigen, können Sie sich auch vertrauensvoll an die Unfallsachbearbeiterinnen und Unfallsachbearbeiter der Polizei wenden. Diese vermitteln Sie an kompetente Mitglieder der örtlichen Netzwerke "Opferschutz".

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger', with a stylized flourish at the end.

Ralf Jäger
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wenn Sie sich in Ihrer konkreten Situation überfordert fühlen, geben Sie diese Handlungsanleitung bitte möglichst sofort an eine Person Ihres Vertrauens weiter!

Checkliste ✓

- Institutionen/Organisationen** Seite 9
 - Ansprechpartner der Polizei für Opferschutz
 - Opferschutzorganisationen

- Selbst getan/veranlasst/geprüft** Seite 10
 - Fotos der Unfallstelle
 - Zeugen feststellen
 - Versicherungen informieren
 - Prüfen, ob Betreuerbestellung erforderlich ist
 - Patientenverfügung
 - Testament

- Polizei verständigt** Seite 11
 - Unfallmitteilung der Polizei
 - Aktenzeichen
 - Sachverhalt und Status erfragt
 - Verbleib der Personen geklärt
 - Fahrzeug(e) sichergestellt
 - ja nein
 - Gutachter durch Polizei/Staatsanwaltschaft beauftragt
 - ja nein
 - Arbeits-/Wegeunfall?

- Erfordernis eines Rechtsanwalts/Fachanwalts geprüft** Seite 12
- Erfordernis eines Unfallgutachters geprüft** Seite 13
- Versicherungsverträge geprüft** Seite 14
 - Fristen
 - Schadensmeldung erstattet

- Ansprüche geltend gemacht** Seite 16
- Unfall mit Auslandsbezug** Seite 17
- Informationen im Internet** (Linkliste) Seite 18



Schwerer Verkehrsunfall - ein psychisches Trauma

Viele Unfallopfer geraten zum ersten Mal bei einem schweren Verkehrsunfall in eine möglicherweise lebensbedrohliche Situation. Dadurch erleiden einige von ihnen – neben den körperlichen Verletzungen – auch ein psychisches Trauma. Jedes Ereignis von empfundener außergewöhnlicher Bedrohung, das im eigenen Erfahrungsschatz nicht vorkommt, kann die Seele schwerwiegend verletzen. Auch Angehörige der direkten Opfer und Augenzeugen von Unfällen können psychisch traumatisiert sein. Sie werden hierdurch zu indirekten Opfern.

Es ist wichtig, dass Menschen im Umfeld eines direkten oder indirekten Opfers sensibel auf seine potenziell belastete psychische Verfassung eingehen. Für Angehörige, Freunde und Bekannte bedeutet das häufig, Geduld zu haben, damit Opfer ihre Unfallerebnisse möglichst gut verarbeiten können. Möglicherweise wirkt die vom Unfall betroffene Person über längere Zeit ängstlich, schreckhaft oder verunsichert. Schon das Angebot des Partners, der Freundin oder des Kollegen, jederzeit ansprechbar zu sein und das Opfer unterstützen zu wollen, hat entlastende Wirkung. Dennoch kann in vielen Fällen zusätzlich auch professionelle Hilfe nötig sein., um mit dem traumatischen Erlebnis fertig zu werden.

Was bedeutet ein tödlicher Verkehrsunfall für die Hinterbliebenen des Opfers?

Ein tödlicher Verkehrsunfall ist für viele Angehörige von verunglückten Menschen oft „unwirklich“. Sie selbst haben das Geschehen ja gar nicht wahrgenommen. Ihnen fehlt der direkte Bezug zum Ereignis. Der Unfall ist für sie deshalb unbegreiflich und sie haben große Schwierigkeiten, den Tod eines geliebten Menschen als Realität zu akzeptieren. Häufig ist der emotionale Einschnitt so groß, dass der gesamte Lebensentwurf in Frage gestellt wird.

Auch Angehörige oder Augenzeugen können traumatisiert sein!

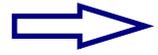
Typische Anzeichen einer traumatischen Belastungsreaktion nach einem schweren Verkehrsunfall können auch bei den Angehörigen der Unfallopfer und bei Augenzeugen ausgelöst werden. Beobachtet werden Symptome wie Schlafstörungen, Angstträume, wiederholte lebendige Erinnerungen bis hin zu schweren Depressionen und dem Rückzug aus dem sozialen Umfeld. Soweit eine solche traumatische Belastungsreaktion als Ursache für ein Krankheitsbild ärztlich erkannt und attestiert wird, können auch nahe Angehörige gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unfallverursacher geltend machen. Für Augenzeugen von schweren Verkehrsunfällen besteht dieser Anspruch nach gültiger Rechtslage jedoch nicht.

Entschädigungspflicht bei Kindern:

Unfallopfer, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben immer einen Anspruch auf Entschädigung. Das gilt auch dann, wenn der Unfall für die beteiligten motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht vermeidbar war.

Ein Kind, das bei einem von Vater oder Mutter verursachten Verkehrsunfall verletzt wurde, wird über die Kfz-Haftpflichtversicherung entschädigt.

Was kann ich ...



... an Beratung und Hilfe erhalten?

Ansprechpartner und Hilfsangebote für Betroffene:

- örtliche Dienststellen für Opferschutz der Polizei in Nordrhein-Westfalen
Sie kennen zum Beispiel die regionalen Angebote für weitergehende professionelle Hilfe für Opfer wie etwa Trauma-Ambulanzen und Fachkliniken.
- www.opferschutz.nrw.de
Justizportal NRW
Diese Internetseiten ermöglichen jeder Bürgerin und jedem Bürger einen einfachen und schnellen Zugriff auf wichtige Opferschutzinformationen.
- Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmstr. 43 / 43 G
10117 Berlin
☎ 030/20205858 📠 030/20205722
Anlaufstelle bei Verkehrsunfällen, bei denen zum Beispiel das Fahrzeug des Schädigers nicht versichert war oder nicht ermittelt werden konnte.

Weitere Hinweise geben Opferschutzorganisationen, Automobilclubs, Anwaltskammern sowie das Internet.



... selbst oder eine von mir beauftragte Person tun oder prüfen?

Unbedingt eigene Versicherungsverträge prüfen und Versicherungen unverzüglich über den Unfall informieren (siehe dazu auch Seite 14).

Gegebenenfalls

- Rechtsberatung einholen (siehe dazu auch Seite 12).
- ein eigenes Unfallgutachten in Auftrag geben. Vorab aber klären, wer dessen Kosten erstattet (siehe dazu auch Seite 13).
- bei schweren Verletzungen (wie etwa Schädelhirntrauma oder Querschnittslähmung) die Notwendigkeit ständiger Anwesenheit einer Bezugsperson wie Eltern oder Ehepartner von der Klinik oder Rehabilitationseinrichtung bestätigen lassen.
- prüfen: Ist ein Notfallausweis vorhanden? Liegt eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vor? Existiert ein gültiges Testament?
- zusätzliche Hinweise der Polizeidienststelle mitteilen, die den Unfall aufgenommen hat und bearbeitet. Vielleicht können weitere Zeugen benannt werden. Ihre Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten sind für die Polizei wichtig. Möglicherweise hat auch die Polizeidienststelle nachträgliche Fragen (siehe dazu auch Seite 11).
- Informationen bei weiteren Institutionen der Opferhilfe einholen (siehe dazu auch Seite 17 und 18).
- die Betreuung beim Vormundschaftsgericht zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten beantragen, wenn ein volljähriges Unfallopfer aufgrund der erlittenen Verletzungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen.

... bei der Polizei erfragen?



- Details zum Verkehrsunfallgeschehen
- Wohin wurden verletzte oder getötete Personen gebracht?
- Status der Unfallbeteiligten:
Wer ist Verursacher? Wer ist Geschädigter?
Wer ist Beschuldigter? Wer ist Betroffener?
- Wurde bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben?
- Wenn Fahrzeuge sichergestellt wurden:
Wo befinden sich diese jetzt?
Sind technische Mängel bekannt?
- Aktenzeichen der Unfallanzeige (soweit keine Unfallmitteilung vorliegt, auf der diese Information steht)

... über Rechtsanwälte erreichen?

Bei Unfällen mit schwer verletzten oder getöteten Personen kann juristischer Rat helfen. Spezialisiert sind auf diesem Gebiet Fachanwälte für Verkehrsrecht/Verkehrsstrafrecht.

- Geschädigte haben Anspruch auf unabhängigen Rechtsbeistand.
- Das Recht zur Akteneinsicht haben nur Rechtsanwälte (Beschuldigte selbst nur unter besonderen Umständen). Rechtsanwälte können prüfen, ob ein Straf-antrag gestellt werden kann. Dabei sind Fristen zu beachten.

Ziel rechtsanwaltlichen Beistands kann auch die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches und von Schmerzensgeld sein. Der Kontakt mit der „gegnerischen“ Versicherung ist auch in solchen Fällen über einen eigenen Anwalt möglich.

Fachanwälte für Verkehrsrecht/Verkehrsstrafrecht sind zu finden

- über Empfehlungen zum Beispiel von Opferschutzorganisationen
- über die Anwaltskammer
- über Automobilclubs
- in den „Gelben Seiten“ oder Telefonbuch und
- im Internet

Nebenklage?

Ein Verkehrsunfallopfer kann eventuell in einem Strafverfahren gegen den Unfallverursacher als Nebenkläger auftreten. Dies berechtigt insbesondere zu

- uneingeschränkter Anwesenheit und zu Fragen in der Hauptverhandlung,
- Beweisanträgen (wie etwa der Auswertung einer Tachoscheibe),
- Beauftragung eigener Gutachten im Prozess,
- Erklärungen oder Stellungnahmen zu Beweiserhebungen,
- einer Schlusserklärung und
- Rechtsmitteln gegen das Urteil.

Kosten des Unfallopfers im Zusammenhang mit der Nebenklage muss der Unfallverursacher nur bei Zulassung der Nebenklage erstatten. Eine Rechtsschutzversicherung trägt derartige Kosten der aktiven Strafverfolgung nicht.

... durch ein eigenes Gutachten erwirken?

Unfallverläufe sind nicht immer eindeutig!

Im Zweifelsfall können deswegen auch Unfallopfer oder ihre Angehörigen selbst Unfallursachengutachter beauftragen. Sie sollten jedoch vorher klären, ob eine Versicherung für die Kosten aufkommt. Das Recht zur Akteneinsicht bezüglich eines Gutachtens kann nur die zuständige Staatsanwaltschaft erteilen.

Mögliche Gutachten sind:

- Unfallrekonstruktionsgutachten
- Wettergutachten
- Schadensgutachten
- medizinisches Gutachten

Ein Gutachten kann zum Beispiel auch zur Frage der „Unabwendbarkeit“ eines Unfallereignisses Stellung beziehen.

Wichtig:

- Den Unfallort möglichst zeitnah begutachten lassen.
- Sachbeweise (Unfallfahrzeug, Kleidung) nicht sofort vernichten.
- Kleidung trocknen, aber wegen möglicher Mikrosuren nicht reinigen.



... im Zusammenhang mit Versicherungen regeln?

Es ist wichtig, dass eventuelle Ansprüche unmittelbar bei den zuständigen Versicherungen angemeldet werden. Neben der Kfz-Kaskoversicherung oder dem Autoschutzbrief sind dies insbesondere auch Lebens-, Kranken-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Rechtsschutzversicherungen. Das Verkehrsunfallopfer oder seine Angehörigen sollten sich daher schnell einen Überblick über eigene Versicherungsverträge verschaffen, die möglicherweise ebenfalls Versicherungsschutz gewähren. Darüber hinaus müssen auch die Kfz-Haftpflichtversicherungen der übrigen Unfallbeteiligten ermittelt und informiert werden. Sollte ein Unfallbeteiligter seine Kfz-Haftpflichtversicherung nicht mitgeteilt oder bereits selbst informiert haben, erhält man Auskünfte unter Angabe des Kfz-Kennzeichens über den Zentralruf der Autoversicherer: ☎ 0180/25026

- Der Unfall muss so schnell wie möglich allen zuständigen Versicherungen gemeldet werden. Dafür gibt es unterschiedliche Meldefristen (zum Beispiel eine Woche bei der Kfz-Kaskoversicherung oder 48 Stunden bei der Unfallversicherung).
- Die geltend gemachten Ansprüche müssen nachgewiesen werden. Sachschäden werden in der Regel über Rechnungen oder Gutachten abgerechnet. Hier empfiehlt es sich, Fotos von den Sachschäden zu machen.
- Personenschäden werden in den meisten Fällen über ärztliche Atteste und Fotos reguliert. Bei schweren Personenschäden werden gegebenenfalls medizinische Gutachten eingeholt.



In den meisten Fällen ist eine einvernehmliche Schadensregulierung möglich. Dennoch macht es bei komplexen Sachverhalten – wie beispielsweise unklarer Haftung oder bei schweren Personenschäden – Sinn, von Anfang an einen Rechtsbeistand mit der Regelung der Ansprüche zu beauftragen (siehe Seite 12). Die Anwaltskosten trägt in der Regel ganz oder anteilig der Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung.

Bei schweren Personenschäden wird von vielen Kfz-Haftpflichtversicherungen die Begleitung des Behandlungs- und Heilungsprozesses des Opfers durch einen Rehabilitationsdienst angeboten. Kompetente Fallmanagerinnen und Fallmanager können bei der Suche nach Spezialkliniken sowie Rehabilitations- und Pflegediensten helfen.



... an Ansprüchen geltend machen?

Wenn das Opfer den Schaden nicht mitverursacht oder -verschuldet hat, muss ihm die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers den Schaden in voller Höhe ersetzen. Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren grundsätzlich nach drei Jahren.

Folgende Kosten können neben Sachverständigen- und Anwaltskosten unter anderem von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers ersetzt werden:

- **Todesfall**
Bestattungskosten, Unterhaltsansprüche, Haushaltsführungskosten
- **Verletzungen**
Heilungskosten, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld
- **Fahrzeugschäden**
Reparaturkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten, unfallbedingte Auslagen (über Pauschalen)

Wegeunfälle sind nachzuweisen.

Bei einem Betriebswegeunfall zur Arbeit (oder Wegeunfall zu einer Schule/Universität) gibt es eventuell Schadenersatzansprüche gegenüber Berufsgenossenschaften, dem Gemeindeunfallversicherungsverband oder ähnlichen Institutionen. Auch sie verjähren nach drei Jahren.

Mögliche Ansprüche können sich beispielsweise ergeben aus Verdienstausschlag, Zeitaufwand, Krankenhauszusatzkosten, Heilungskosten, dem erlittenen Körperschaden Rentenzahlungen, Berufshilfe und Invalidität.

- Alle potenziell involvierten eigenen und „gegnerischen“ Versicherungen sollten umgehend informiert werden. Das gilt zum Beispiel für Krankenversicherung, Unfallversicherung (auch für Krankenhaustagegeld), Berufsgenossenschaft, Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung und Lebensversicherung.
- Alle aufgrund des Unfalls entstandenen Kosten müssen gegenüber Versicherungen durch Belege nachgewiesen werden.
- Schäden und Verletzungen sind „in geeigneter Weise“ zu dokumentieren. Dokumente können zum Beispiel Fotos, Gutachten oder ärztliche Atteste sein.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und das Vorliegen einer Schwerbehinderung stellt auf Antrag die dafür zuständige Stadt- oder Kreisverwaltung fest.

... bei Unfällen mit Auslandsbezug tun?

Die schriftliche Schadensmeldung muss fristgerecht bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen der Beteiligten eingehen. Die jeweilige Meldefrist kann 48 Stunden oder auch eine Woche betragen. Sofern der Unfallgegner ein Fahrzeug geführt hat, welches im Ausland zugelassen ist, kann dies zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen. Besondere Information und Beratung sind dann erhältlich bei

- Verkehrsunfällen außerhalb Deutschlands mit einem in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz zugelassenen Fahrzeug:

Zentralruf der Autoversicherer

☎ 0180/25026

www.zentralruf.de

- Unfällen innerhalb Deutschlands mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug:

Deutsches Büro Grüne Karte

☎ 040/334400

www.gruene-karte.de



Informationen im Internet:

www.polizei.nrw.de/aufgaben/opferschutz-und-opferhilfe/

www.opferschutz.nrw.de

spezielle Opferschutzseite im Justizportal der Landesregierung

www.unfallopfer.de

www.subvenio-ev.de

Kostenlose Beratung und Hilfe für Unfallopfer

www.divo.de

DIVO – Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer

www.hannelore-kohl-stiftung.de

www.REHAKids.de

bei Schwerstunfällen mit Kindern und Jugendlichen

www.schaedel-hirnpatienten.de

bei schweren Kopfverletzungen

www.versicherung-und-verkehr.de

bei Fragen zu Verhaltenstipps nach Verkehrsunfällen
(unter dem Pfad „Auto – Unfall“)

www.fifap.de

Fachinstitut für angewandte Psychotraumatologie

www.psychotraumatologie.de

Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie

www.uni-tuebingen.de

Tübinger Arbeitsgruppe Psychotraumatologie und Notfallpsychologie

www.verhaltenstherapie.at/Ratgeber/PTSD

Arbeitskreis Verhaltenstherapie

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Für Ihre fachliche Mitarbeit an der Erstellung dieser Broschüre gilt ein besonderer Dank Herrn KOR Jochen Brauneck, Polizei Paderborn, Herrn KHK Rainer Schwarz, Polizei Gütersloh, Herrn Dipl. Ing. Wolfgang Bühnen, Dekra Bielefeld, Herrn Eduard Herwartz, Herrn Fachanwalt Martin Rother, Gütersloh, Frau KHKin Ursula Rutschkowski, Polizei Gütersloh, und PHK Willi Müligans, LAFP NRW.

Fotos: Polizei NRW, Fotolia/Gina Sanders

Bearbeitung/Layout/Satz: PHK Uwe Thaden, LAFP NRW

Stand: Juni 2011



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Telefon 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de